

GR-Vorlage 10-2019

Bebauungsplan „6. Änderung Gewerbegebiet West mit Anschluss an die L 1362“ in Jettingen-Oberjettingen

Bewertung und Behandlung der während der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit vorgebrachten Anregungen (§3 und 4 BauGB).

Der Gemeinderat Jettingen hat am 05.07.2016 den Aufstellungsbeschluss und am 19.06.2018 den Änderungsaufstellungsbeschluss gefasst. Am 23.10.2018 wurden der Vorentwurf und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die Behörden wurden gehört mit E-Mail-Schreiben vom 31.10.2018, **Fristablauf** 12.12.2018
Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand nach Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Jettingen **am 08.11.2018 vom 15.11.2018 bis** 15.12.2018 statt.

1. Behördenbeteiligung

Anregungen	Vorschlag zur Bewertung und Behandlung
<p>1.1 Landkreis Böblingen Amt für Bauen und Gewerbe Parkstraße 16, 71034 Böblingen Schreiben vom 07.12.2018</p>	
<p>Baurecht</p> <p>Textteil:</p> <p>Zu §: 1 räumlicher Geltungsbereich: Hier wird vom Lageplan vom 25.04.2018 gesprochen. Der uns vorliegende Lageplan ist vom 12.09.2017, geändert am 04.10.2018. Die Daten stimmen nicht überein.</p> <p>Immissionsschutz</p> <p>Die vorliegende 6. Änderung des Bebauungsplanes beinhaltet lediglich die Neuanlage der Zufahrt von der L 1362, bzw. der Verkehrswege im Plangebiet.</p> <p>Daher ist für die Betrachtung aus Sicht des Immissionsschutzes hier nur die Prognose des Verkehrslärmes aus dem Schalltechnischen Gutachten der „Ingenieurgesellschaft Gerlinger +</p>	<p>Bei der Angabe des Plandatums liegt ein Aktualisierungsfehler vor. Der Planinhalt entspricht allerdings dem Stand der GR-Sitzung vom 23.10.2018</p> <p>Kenntnisnahme</p>

<p>Merkle“ Schorndorf vom 02.02.2018 maßgeblich.</p> <p>Da im Gutachten für die an die Verkehrsflächen angrenzenden Bau- fenster bereits aus dem Gewerbelärm resultierende Maßnahmen abgeleitet und vorgeschlagen werden und keine negativen Auswirkungen auf die Bestandsgebäude außerhalb des Plangebietes zu erwarten sind, bestehen keine weiteren Anregungen oder Bedenken.</p> <p>1.2 Naturschutz</p> <p>Schutzgebiete sind nicht betroffen, das Dolinenfeld auf dem Flurstück-Nr. 2039 liegt nicht im Geltungsbereich.</p> <p>Durch den geplanten Bebauungsplan kommt es zur Versiegelung weiterer Flächen (Teil der Streuobstwiese „Lehle“, Pflanzinseln im Parkplatzbereich, Gehölze und Grünstreifen entlang der Nagolder Straße, Ruderalfläche unterhalb des ehemaligen Baumarktes).</p> <p>Der Umweltbericht ist um die Eingriffs- Ausgleichsbilanz zu ergänzen, die Kompensationsmaßnahmen sind zu konkretisieren.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Vorgaben (§ 44 Abs. 1 (1-3) des faunistischen Gutachtens und des Umweltberichtes sind einzuhalten: Gehölzrodung und Gebäudeabriss außerhalb der Brutzeiten, Ersatzpflanzungen für Lebensraumverluste der Goldammer, Anbringen von Nistkästen u. a..</p> <p>In der Pflanzliste 2 mit Gehölzpflanzungen und Sträuchern bis 2 m Höhe sind nur gebietsheimische Gehölze zulässig. Alternativ und naturschutzfachlich empfehlenswert ist die Begrünung mit heimischen Pflanzen der Ruderalstandorte wie Königskerze, Wilde Malve, Gewöhnlicher Natternkopf, Weißer Steinklee, Wilde Resede, Wilde</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Anhand der Berechnungen zum Straßenverkehrslärm wird prognostiziert, dass für die schutzbedürftigen Bestandsgebäude außerhalb des Bebauungsplan- gebiets aufgrund des Um- und Neubaus von Verkehrswegen keine Schallschutz- maßnahmen gemäß der 24. BImSchV/E/ erforderlich werden.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Umweltbericht wird um die Eingriffs- Ausgleichsbilanz ergänzt. Die Kompen- sationsmaßnahmen werden konkretisiert.</p> <p>Die notwendigen Kompensations- maßnahmen werden bis zum Satzungsbeschluss konkretisiert und soweit notwendig im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde und dem Landratsamt (LRA) fixiert. Hierbei werden auch die Artenschutzmaßnahmen vertraglich gesichert (Nisthilfen u.ä.). Die Umsetzung wird im Rahmen des Monitorings dokumentiert.</p> <p>Die Pflanzliste wird überarbeitet. Der Vorschlag des Büros LarS wird in die textlichen Festsetzungen übernommen. Der Schwerpunkt wird auf gebiets- heimischen Gehölzen und heimischen Pflanzen liegen.</p>
---	--

<p>Möhre usw. die für Wildbienen sehr wichtig sind. (Wildbienen Baden-Württembergs, allgemeiner Teil, S. 85).</p> <p>Dies gilt auch für Grünflächen als Bestand von Verkehrsflächen (siehe auch: https://vm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mvi/intern/Dateien/Broschueren/Strassenbegleitgruen_Hinweise_zur_oekologisc_h_orientierten_Pflege_von_Gras-und_Gehoelzflaechen_an_Strassen.pdf</p>	
<p>1.4 Wasserwirtschaft</p> <p><u>Abwasser-/ Niederschlagswasserbeseitigung</u></p> <p>Keine Bedenken, somit keine Ergänzung erforderlich.</p> <p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Keine Ergänzungen</p> <p><u>Altlasten</u></p> <p>Keine Bedenken. Im Bereich der geplanten Straßen liegen keine Anhaltspunkte auf Untergrundverunreinigungen vor.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass auf Flst. 1627 im Bereich der Parkplätze des Real-Marktes (westlich des Marktes, südlich der Wendeschleife Heilbergstraße), in den 1970er und 1980er Jahren eine öffentliche Tankstelle mit Waschanlage und Werkstatt betrieben wurde. Entsorgungsrelevante Verunreinigungen des Untergrundes sind daher nicht auszuschließen. Die Fläche der ehemaligen Tankstelle ist im Bodenschutz- und Altlastenkataster als Altstandort „AS Heilbergstr. 3 Tankstelle Vorteilkauf“ unter der Nummer 05496-002 erfasst und mit Handlungsbedarf „B (Belassen) – Entsorgungsrelevanz“ bewertet. Bei Eingriffen in den Untergrund in diesem Bereich sind eine</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis ist bereits unter Ziffer 5.11 im Textteil des Bebauungsplans beinhaltet.</p>

<p>frühzeitige Abstimmung mit dem Landratsamt Böblingen – Amt für Wasserwirtschaft – sowie die gutachterliche Begleitung durch einen in der Altlastenbearbeitung erfahrenen Sachverständigen erforderlich. Mit entsorgungsbedingten Mehraufwendungen ist zu rechnen.</p> <p><u>Grundwasserschutz</u></p> <p>Die ausführlichen Hinweise aus unserer Stellungnahme vom 08.12.2017 wurden berücksichtigt.</p> <p>Die Flurstücke 2039 und 2040 sollen nicht überbaut werden (Dolinen). Die erwähnte Stellungnahme behält weiter ihre Gültigkeit.</p> <p>[Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass die angrenzende aktive Doline Setzungen in der Umgebung verursacht und eine mögliche Bebauung in der Umgebung beschädigt werden könnte. Außerdem könnten dadurch auch neue Wegsamkeiten (Durchlässigkeiten) im Bereich der Dolinen geschaffen werden. Aus Sicht des Grundwasserschutzes ist dies zu vermeiden.</p> <p>Für die notwendige Befreiung von den Verboten der Rechtsverordnung ist es daher zwingend notwendig, dass genauere geologische Untersuchungen der beiden Flurstücke-Nr.: 2039 (Doline) und 2040 (geplantes Baufenster) erstellt werden.]</p> <p>1.6 Straßenbau</p> <p>Von Seiten des Amtes für Straßenbau bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan, es wird auf die nachfolgenden genannten Anmerkungen hingewiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Dolinen auf den Flst. 2039 und 2040 liegen außerhalb des Geltungsbereichs des aktuellen Bebauungsplans. Das Flst. 2039 ist nicht überplant. Das Flst. 2040 ist im Bebauungsplan „Änderung Gewerbegebiet West I mit Anschluss an die B 28“, genehmigt 20.03.1987, als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Eine Überbauung ist nicht vorgesehen.</p> <p>Die Befreiungen von den Verboten der Rechtsverordnung werden formal beim Landratsamt beantragt. Die vorliegenden geologischen Untersuchungen des Büros BGU werden dem Antrag beigelegt. Gegebenenfalls wird das Gutachten ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
---	---

<p><u>Anmerkungen:</u> Die Detailplanung für den Anschluss ins Gewerbegebiet ist mit dem Amt für Straßenbau abzustimmen. Wenn eine Signalisierung des Knotens notwendig werden sollte oder ggfs. notwendige Änderungen in der Wegweisung zum Gewerbegebiet, ist dieses mit dem Landratsamt Böblingen – Amt für Straßenbau – abzustimmen. Die hier anfallenden Kosten sind von der Gemeinde/Dritten zu tragen.</p> <p>Sind bei der Bebauung geeignete Lärmschutzmaßnahmen wie Schallschutzfenster, Lärmschutzwand etc. notwendig, ist diese Maßnahme vom Bauherrn selbst zu tragen.</p> <p>2. Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung Umwelt Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart E-Mail vom 23.11.2018</p> <p>Naturschutz:</p> <p>Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Die Bebauungsplanfläche liegt jedoch innerhalb von Biotopverbundflächen mittlerer Standorte (vgl. Fachplan Landesweiter Biotopverbund, LUBW, 2014). Sollten diese Flächen überplant werden, so wird unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten auf § 21 BNatSchG verwiesen, wonach alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben. Auch ist der Biotopverbund im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.</p> <p>Im Beteiligungsformblatt des Regierungspräsidiums Stuttgart wurde angekreuzt, dass Ausnahmen/Befreiungen im Artenschutz erforderlich seien. Aus dem vorliegenden Umweltbericht (LarS, 10.10.18) geht jedoch keine Erforderlichkeit hervor, sofern die vorgeschlagenen</p>	<p>Die Detailplanung für den Anschluss ins Gewerbegebiet wird aktuell erarbeitet. Nach Fertigstellung wird die Planung mit dem Amt für Straßenbau abgestimmt.</p> <p>In den Textteil wird aufgenommen, dass im Baugenehmigungsverfahren für schutzbedürftige Aufenthaltsräume der Nachweis der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte zu erbringen ist.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Im Bereich der Kernfläche entfallen zwei Bäume auf dem Flst. 2029. Nach § 21 BNatSchG und § 22 NatSchG sind die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen (auch im Rahmen der Eingriffsregelung). Die beiden Bäume werden durch Neupflanzungen (Stammumfang 20/25 cm) auf dem gleichen kommunalen Grundstück (2029) ersetzt. Die Umsetzung wird im Rahmen des Monitorings dokumentiert. Zudem wird ein Baum planungsrechtlich (Pflanzbindung) gesichert. Den Belangen des Biotopverbundes wird somit soweit machbar Rechnung getragen.</p> <p>In Abstimmung mit dem Tierökologen besteht gemäß den Ergebnissen der saP keine Erforderlichkeit einer Ausnahme/Befreiung. Das Formblatt wird</p>
--	--

<p>Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden. Insoweit wird angeregt, die Erforderlichkeit etwaiger artenschutzrechtlicher Ausnahmen/Befreiungen zunächst mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p>	<p>entsprechend korrigiert.</p> <p>Notwendige Ausgleichsmaßnahmen werden in Abstimmung mit der UNB gemäß der saP durchgeführt.</p>
<p>2.1 Regierungspräsidium Stuttgart Straßenwesen und Verkehr Industriestraße 5, 70565 Stuttgart E-Mail vom 12.12.2018</p> <p>Für den weiteren Planungsverlauf wurde auf die Notwendigkeit einer vollständig ausgearbeiteten Straßenplanung, einer Verkehrsuntersuchung mit entsprechenden Leistungsfähigkeitsnachweisen und eines Sicherheitsaudits hingewiesen. Aus den vorgelegten Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob dies erfolgt ist.</p> <p>Es gilt der Einführungserslass des damaligen Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Baden-Württemberg vom 15.12.2010. Gemäß diesem Erlass ist bei allen Planungen von Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen an Bundesfernstraßen und Landesstraßen ein Straßenverkehrssicherheitsaudit durchzuführen. Dieses ist in den „Empfehlungen für das Sicherheitsaudit von Straßen“ Ausgabe 2002 (ESAS 2002) der FGSV geregelt (siehe auch ARS Nr. 26/2010) des BMVBS). Straßenverkehrssicherheitsaudits sind in allen Planungs- und Bauphasen (Vorplanung, Vorentwurf, Ausführungsentwurf und Verkehrsfreigabe) erfor-</p>	<p>Die Detailplanung für den Anschluss ins Gewerbegebiet wird aktuell erarbeitet. Nach Fertigstellung wird die Planung mit dem Regierungspräsidium Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr abgestimmt. Eine Verkehrsuntersuchung liegt aus dem Jahr 2011 vor. Von signifikanten Änderungen wird nicht ausgegangen. Für das Sicherheitsaudit wurde zwischenzeitlich eine Firma beauftragt. Es wird auf Basis der Detailpläne durchgeführt.</p>

<p>derlich und erfolgen durch einen zertifizierten und unabhängigen Gutachter. Neben der Qualitätsbeurteilung der Knotenpunkte durch einen Leistungsfähigkeitsnachweis nach HBS sind für das Straßenverkehrssicherheitsaudit u.a. auch Lage- und Höhenpläne mit Darstellung der Sichtfelder und eine Überprüfung der Befahrbarkeit der Knotenpunkte erforderlich. Des Weiteren sind die höhenmäßigen Anschlüsse, sowie die geplante Entwässerung von Bedeutung. Da das Straßenverkehrssicherheitsaudit Auswirkungen auf die weiterführende Straßenplanung und damit auch auf die Flächen im Plangebiet haben kann, ist es frühzeitig aufzustellen und samt Planungsunterlagen zur weiteren Beurteilung einzureichen.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme kann daher erst nach Vorliegen der kompletten Straßenplanung mit Verkehrsuntersuchung und Sicherheitsaudit erfolgen.</p> <p>Zusammenfassend sind alle weiteren Planungen sowie geplanten Umgestaltungen in unmittelbarer Nähe oder Anbindung zu klassifizierten Straßen frühzeitig und auf Grundlage von Detailplänen mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr, abzustimmen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>2.2 Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 21 - Raumordnung Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart Schreiben vom 10.12.2018</p> <p><u>Raumordnung</u></p> <p>Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1 a Abs. 2 BauGB zu beachten sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.</p>	<p>Den Regelungen nach § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1 a Abs. 2 BauGB wird in der Begründung entsprechend Rechnung getragen.</p>
<p>3 Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau - Abteilung 9,</p>	

<p>Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Br. E-Mail vom 10.12.2018</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</p> <p>Siehe Abschnitt „Grundwasser“.</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.</p> <p>keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Unter Verweis auf den Abschnitt „Grundwasser“ besteht für Teile des Plangebiets vermutlich ein Bauverbot (Zone II von Wasserschutzgebieten). Sofern dies der Fall ist, sind die geotechnischen Anmerkungen für den Bereich der Schutzzone II obsolet.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine des Trigonodusdolomits sowie der Erfurt-Formation (Lettenkeuper). Diese werden am westlichen Rand des Plangebiets aus quartären Lockergesteinen (Holozänen Abschwemmmassen, Lößlehm) unbekannter Mächtigkeit überlagert.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
---	--

<p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Im Bereich der Lockergesteinsablagerung ist zudem mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Im Plangebiet befindet sich gemäß den am LGRB vorhandenen Geodaten vermutlich nahe dem südwestlichen Rand ein Karstobjekt. Zudem sind Hinweise auf weitere Karstobjekte wie Dolinen etc. aus der unmittelbaren Umgebung bekannt.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Für die Gebiete mit gültiger Bauerlaubnis werden bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Die Dolinen auf den Flurstücken 2039 und 2040 sind bekannt. Eine Überbauung dieser Flächen ist nicht vorgesehen.</p> <p>Kenntnisnahme Eine Versickerung ist im gesamten Geltungsbereich nicht vorgesehen. In Zone II ist generell auf Versickern von Niederschlagswasser und unterirdische Speicherung von Regenwasser zu verzichten. Oberflächenwasser ist vollständig zu sichern und in die Kanalisation einzuleiten. Angrenzend an den Geltungsbereich liegt ein Versickerungsgutachten durch das Büro BGU vor.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	---

<p>Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	
<p>Mineralische Rohstoffe</p>	
<p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Kenntnisnahme
<p>Grundwasser</p>	
<p>Das Plangebiet liegt z. T. in der Zone II, z. T. in der Zone IIIA des rechtskräftigen Wasserschutzgebietes für die Grundwasserfassungen Tiefbrunnen Poltringen I und II, Entringen I und II, Trieläcker, Breitenholz und Altingen Süd I, II und III des Zweckverbandes Ammertal-Schönbuch-Gruppe, Sitz Böblingen, und für die Quelfassung Schachtbrunnen Ammermühle I der Stadt Herrenberg (LUBW-Nr. 110). Aus hydrogeologischer Sicht sind zur Planung keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Kenntnisnahme
<p>Bergbau</p>	
<p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p>	Kenntnisnahme
<p>Geotopschutz</p>	
<p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Kenntnisnahme
<p>Allgemeine Hinweise</p>	
<p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die dem LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p>	Kenntnisnahme

<p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgbr-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p> <p>4 Verband Region Stuttgart Kronenstraße 25, 70174 Stuttgart Schreiben vom 06.11.2018</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen.</p> <p>5 Deutscher Wetterdienst Am Schnarrenberg 17, 70376 Stuttgart Schreiben vom 12.12.2018</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Belange des Deutschen Wetterdienstes sind nicht betroffen.</p> <p>6 Stadtverwaltung Nagold Postfach 1444, 72194 Nagold Schreiben vom 30.11.2018</p> <p>Ansiedlung von Anbietern regionaler Produkten im Rahmen der Grundversorgung: Die Absicht der Gemeinde Jettingen, weitere Einzelhandelsbetriebe anzusiedeln, wird seitens der Stadt Nagold sehr kritisch gesehen. In diesem Zusammenhang wird vorsorglich auf die dementsprechend zu beachtenden Regelungen im Landesentwicklungsplan, die regionalen Vorgaben im Teilregionalplan zum großflächigen Einzelhandel der Region Stuttgart sowie den Einzelhandelserlass des Landes Baden-Württemberg verwiesen. In Ergänzung hierzu wird angeregt, keinen sogenannten Angebotsbebauungsplan aufzustellen, sondern das Planungsrecht hinsichtlich des benannten Einzelhandelsvorhaben zu konkretisieren bzw. eindeutig zu beschränken. Sollte dies nicht möglich sein, wird weiterhin angeregt, die gemeinschaftlich entwickelten Regelungen für den Industrie- und Gewerbepark Eisberg in Bezug auf die Steuerung des Einzelhandels</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Durch den Bebauungsplan Gewerbegebiet West mit Anschluss an die L 1362 werden die bestehenden Bebauungspläne Gewerbegebiet West 1 mit Anschluss an die B28, genehmigt am 04.07.1973, und Änderung Gewerbegebiet West 1 mit Anschluss an die B 28, genehmigt am 20.03.1987, partiell geändert. Der aufgestellte Bebauungsplan beschränkt sich größtenteils auf die Ausweisung von neuen Verkehrsflächen. In den geringfügig enthaltenen sonstigen Bereichen (Entfall es bisherigen Wendetropfens an der Heilbergstraße) werden die Festsetzungen der bestehenden und angrenzenden Bebauungspläne Gewerbegebiet West 1 mit Anschluss an die B28, genehmigt am 04.07.1973, und Änderung Gewerbegebiet West 1 mit Anschluss an die B 28, genehmigt am 20.03.1987, aufgenommen. Hierbei handelt es sich um eine mit Hochbauten nicht bebaubare Fläche, die</p>

<p>gleichlautend zu übernehmen (siehe Anlage 1).</p>	<p>den Charakter einer privaten Verkehrsfläche aufweist. Neue Zulässigkeiten werden nicht begründet.</p>
<p>7</p> <p>Kreisbauernverband Böblingen e. V. Boschstraße 20, 71149 Bondorf Schreiben vom 15.11.2018</p>	<p>Kenntnisnahme Etwaige Ausgleichmaßnahmen finden nach Möglichkeit auf dem gemeindeeigenen Flst. 2039 statt. Die landwirtschaftliche Nutzbarkeit dieser Grünfläche bleibt erhalten.</p>
<p>8</p> <p>BUND Ortsverband Herrenberg Stellv. Vorsitzender, Arthur Deichelbohrer, Robert-Schumann-Straße 25, 71083 Herrenberg Schreiben vom 5.12.2018</p>	<p>Kenntnisnahme Die Gemeinden haben Bebauungspläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 BauGB). Im Jahre 2005 wurde die zusammenfassende Verkehrsuntersuchung im Rahmen des Bebauungsplan-verfahrens „Nordumfahrung Oberjettingen als K1030“ durch eine ergänzende Verkehrsanalyse mit Prognosezeitpunkt 2020 inklusive dreier Planfälle fortgeschrieben. Die durchgeführten Kontrollzählungen an der Einmündung der Heilbergstraße in die B28 bestätigen die Bedeutung dieses Marktstandortes mit einem hohen Ziel- und Quellverkehrs-aufkommen. Dem Planfall 2 des Gutachtens zufolge verringert sich die Querschnittsbelastung der Ortsdurchfahrt durch eine direkte Anbindung des Marktstandortes an die B28 um ca. 2000 Kfz/24h. Mit der Anbindung des Marktstandortes an die L1362 wird der Planfall 2 nunmehr umgesetzt.</p>
<p>1. Nach unserer Auffassung besteht keine Notwendigkeit für den Bau eines weiteren Straßenverkehrsanschlusses mit Neuanlage einer Linksabbiegespur von der L 1362 zum Gewerbegebiet West I in Jettingen – Oberjettingen. Die bisher bestehenden straßenverkehrlichen Anschlüsse zu diesem Gebiet sind voll ausreichend. Es bestehen ausreichende Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten dorthin mit Umgehung der Ortsdurchfahrt von Jettingen, insbesondere von Westen her am Kreisel auf der L 1362 zur Nagolder Straße. Die verstärkte Nutzung dieser Zufahrt kann durch den Ausbau des dortigen Straßenverkehrsleitsystems erreicht werden. Die Ortsdurchfahrt in Oberjettingen ist schon jetzt für LKWs verboten. In der Abwägung mit den sonstigen öffentlichen Belangen, insbesondere mit dem Umwelt-/Naturschutz, ist daher der Bau eines zusätzlichen Straßenverkehrsanschlusses nicht gerechtfertigt. Die hierzu in der Begründung zu diesem Entwurf enthaltenen Ausführungen sind nicht geeignet, eine andere Schlussfolgerung zu ziehen. Im Übrigen wurden zu der Frage der verkehrlichen Entlastung beim Bau dieses zusätzlichen Anschlusses keinerlei konkrete Erhebungen angestellt. Es handelt sich daher</p>	

ausschließlich um Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte. Diese reichen allerdings für die Aufstellung eines Bebauungsplans als Planungsgrundlage nach § 2 BauGB nicht aus.

2. Darüber hinaus befindet sich ein Großteil der im südlichen Planbereich gelegenen Flurstücke im Wasserschutzgebiet der Zone II B mit Stellplätzen und deren Zufahrten. Nach der gesetzlichen Regelung ist dort die Bebauung grundsätzlich unzulässig. Ausnahmegründe sind gem. § 110 WG nicht erkennbar. Es besteht die Möglichkeit, dass Parkplätze und deren Zufahrten außerhalb der Wasserschutzzone II B (engere Schutzzone) gebaut werden. Unabhängig davon würden auch die in Ihrer Begründung unter Nr. 8 aufgeführten vorgesehenen baulichen Maßnahmen keine Gewähr bieten, dass durch das Befahren bzw. Abstellen von Kraftfahrzeugen auf Dauer wassergefährdende Stoffe vom Erdreich und damit vom Grundwasser abgehalten werden.

3. Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen finden sich die im Umweltbericht und im artenschutzrechtlichen Gutachten als erforderlich aufgeführten Maßnahmen nur zum Teil in der Begründung zum vorliegenden Bebauungsplanentwurf wieder (siehe dort unter Nr. 10).

Danach wären in dem Bebauungsgebiet durch Eingriffe möglicherweise auch die Goldammer betroffen, vor allem bei Baum- und Gehölzrodungen an der L 1362. Andere Arten, die zumindest in ihrem erweiterten Lebens-, d.h. Nahrungsraum tangiert werden könnten, wären die Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Haussperling, Kohlmeise, Mönchgrasmücke und Rotkehlchen.

Die Eingriffe müssten daher durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Für einige Brutvogelarten der

Die Zulässigkeit der baulichen Nutzung ist durch Rechtsverordnungen (Wasserschutzgebiet) geregelt. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans sind die Träger öffentlicher Belange beteiligt, die über die Zulässigkeit des geplanten Vorhabens im Rahmen formell beantragter Befreiungen von den Verboten der Rechtsverordnung entscheiden. Gemäß § 7 der Rechtsverordnung kann die örtlich zuständige Wasserbehörde auf Antrag von den Verboten der Rechtsverordnung Befreiung erteilen, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist oder durch besondere Schutzvorkehrungen sicher und dauerhaft verhindert werden kann und wenn überwiegend Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichungen mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Grundwasserschutzes, vereinbar ist.

Der Umweltbericht und das artenschutzrechtliche Gutachten sind Bestandteil des Bebauungsplans. Die explizite Wiedergabe des gesamten Inhalts in der Begründung oder im Textteil ist deshalb nicht erforderlich. Der Umweltbericht fasst die Ausgleichsmaßnahmen zusammen. Die mit dem Bebauungsplan verbundenen Eingriffe werden somit vollumfänglich berücksichtigt und durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen. Zur Sicherung von Ausgleichsmaßnahmen auf privaten Grundstücken schließt die Gemeinde Verträge mit den Eigentümern der betroffenen Flächen. Die Einhaltung der Vorgaben wird im Zuge des Monitorings regelmäßig geprüft.

Vorwarnliste - Feldsperling, Goldammer und Haussperling -, deren Vorkommen im Bereich oder am Rande des Plangebiets beeinträchtigt werden könnten, wären Vorsorgemaßnahmen zu treffen, etwa durch Bauzäune gegenüber zu schützenden Gehölzen oder entsprechend der Verluste Kompensationsmaßnahmen umzusetzen, vor allem durch Gehölz- und Heckenanpflanzungen, für höhlenbrütende Arten auch durch das Aufhängen von Nistkästen, die im Zuge des Ausbaus der L 1362 für die Errichtung eines Fuß- und Radweges gerodet werden würden. Außerdem wären durch die Rodung der dort stehenden Bäume und des damit verbundenen Lebensraumverlustes der Goldammer (Art der Vorwarnlisten) sowie wegen der Betroffenheit von höhlenbrütenden Vogelarten – auch für den Abbruch von Gebäuden – als Kompensationsmaßnahmen Gehölz und Heckenpflanzungen im Einzugsgebiet des geplanten Vorhabens oder in der näheren Umgebung entsprechend der Verluste vor Baubeginn durchzuführen.

Als Ersatz für gerodete Obstbäume im Bereich der Wiesen im südlichen Bereich des Plangebiets wären angemessenen Nachpflanzungen, insbesondere von hochstämmigen Obstbäumen in der Umgebung des Plangebiets vorzunehmen.

Als Ersatz für verlorengegangene potenzielle und tatsächlich besetzte Niststätten für höhlenbewohnende Vogelarten durch die Rodung von Bäumen und Gehölzen wären Nistkästen an den zu erhaltenden Bäumen oder an anderen Bäumen der Umgebung aufzuhängen (mindestens 5 Nistkästen) sowie Ausgleichsmaßnahmen für die Verluste von Niststätten für den Haussperling an dem Abrissgebäude (2 Nistkästen)-, siehe artenschutzrechtliche Gutachten von Dipl.-Biol. Quetz.

4. Nach der VwV-StVO – zu § 2 ist für die Mindestbreite für (Fahrrad-) Schutzstreifen entscheidend, dass der Fahrradfahrer einschließlich des Sicherheitsraumes einen hinreichenden Bewegungsraum bietet. Nach der

Im Süden der Heilbergstraße ist ein Schutzstreifen von 0,5 m Breite geplant. Dieser Streifen dient nicht als Fahrradweg sondern zum Schutz des Luftraums vor auskragenden Fahrzeugteilen, wie beispielsweise Seitenspiegeln von

<p>Rechtsprechung ist hierfür im allgemeinen eine Breite von 1,25 m erforderlich.</p> <p>Die bestehenden Verhältnisse im Süden der Heilbergstraße, wo nach Nr. 7 der Begründung ein Schutzstreifen von 0,5 m Besteht, sind daher nicht ausreichend. Gleiches gilt für die Planung im Osten des Plangebiets, wo ebenfalls ein Schutzstreifen von lediglich 0,5 m Breite geplant ist.</p>	Lastkraftwagen
<p>9 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Technik Niederlassung Südwest Karlstraße 84, 72766 Reutlingen Schreiben vom 14.11.2018</p> <p>Wir sehen derzeit keine Notwendigkeit zur Erschließung, da keine Erweiterung bezüglich Gewerbe vorliegt. Sollte sich an dieser Bebauung jedoch etwas ändern, werden wir natürlich die Erschließung entsprechend mitkoordinieren.</p>	Am 10.01.2019 hat die Telekom per Schreiben angekündigt, im Erweiterungsgebiet des Gewerbegebiets West einen Breitbandausbau mittels FTTH-Technik (Glasfaser) vornehmen zu wollen.
<p>10 Handwerkskammer Region Stuttgart, Heilbronner Straße 43, Stuttgart Schreiben vom 26.11.2018</p> <p>Wir haben keine Bedenken und Anregungen.</p>	Kenntnisnahme
<p>11 Netz BW GmbH, Stuttgarter Straße 80 – 84, 71083 Herrenberg Schreiben vom 09.11.2018</p> <p>Stellungnahme vom 30.11.2017 hat weiterhin Gültigkeit</p> <p>[In der Heilbergstraße ist eine Gasversorgungsleitung VGM 150 StSw bzw. eine VGM 130 PE vorhanden. Die Leitungen bleiben in Lage und Höhe unverändert und liegen im öffentlichen Verkehrsraum. Im Plangebiet verlaufen im öffentlichen Verkehrsbereich ein 20-kV-Erdkabel, mehrere Leerrohre und ein stillgelegtes</p>	Kenntnisnahme

<p>20-kV-Erdkabel. Für die Versorgung des zukünftigen Mischgebiets mit elektrischer Energie wird voraussichtlich eine Umspannstation erforderlich. Grundstücksgröße 4,0 m x 5,0 m. Diese Fläche sollte möglichst auf einer öffentlichen Grün- oder Parkfläche ausgewiesen werden. Die Sicherung der Umspannstation erfolgt über eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit. Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren und an der Erschließungsplanung.]</p>	<p>Zur Versorgung des Gebiets ist seitens der Netz BW GmbH eine Umspannstation vorgesehen. Diese sollte nach Möglichkeit auf öffentlichen Flächen im Bereich der Flurstücke 2040 bis 2042 entlang der neuen Erschließungsstraße liegen. Die Gemeinde wird dies prüfen und in Abstimmung mit der Netz BW GmbH einen geeigneten Standort festlegen.</p>
<p>12 Unitymedia BW GmbH, Postfach 102028, 34020 Kassel, Schreiben vom 21.11.2017</p> <p>Wir haben keine Einwände</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>13 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200, 53123 Bonn, Schreiben vom 31.10.2018</p> <p>Die Belange der Bundeswehr werden durch die Planung berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>14 Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe - Wasserversorgung - Daimlerstraße 1, 71088 Holzgerlingen, Schreiben vom 05.11.2018</p> <p>Ergänzung der Stellungnahme vom 13.11.2017</p> <p>1. Das Bebauungsplanvorhaben liegt im Wasserschutzgebiet Herrenberg-Ammertal-Schönbuchgruppe, Zone IIB und Zone III und IIIA. 2. Die Schutzgebietsverordnung in der gültigen Fassung ist für die Ausführung von Baumaßnahmen einzuhalten und der Hinweis auf diese Einschränkung ist</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis auf die Einschränkung ist im Textteil des Bebauungsplans beinhaltet.</p>

<p>zur Vermeidung von Nutzungskonflikten im späteren Baugenehmigungsverfahren in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p>3. Die Zuordnung zur Zone IIB des Schutzgebietes ergibt sich ursächlich durch eine Doline auf den Flurstücken 2039, 2040 und 2041. Dolinen sind für den Grundwasserschutz Schwachstrukturen (fehlende Schutzwirkung des Oberbodens), deren Eindringtiefen und deren Auswirkung im Detail nicht geklärt sind. Die ASG muss davon ausgehen, dass diese geologische Störung bis in den Muschelkalk geht und damit grundwasserrelevant ist. Hinsichtlich dieses Gefährdungspotentials ist das Bodengutachten (liegt der ASG nicht vor) und der Umweltbericht zu ergänzen.</p> <p>Grundsätzlich muss mit der Umsetzung dieses Vorhabens der Zutritt von verunreinigten Oberflächenwasser im Bereich der Dolinen ausgeschlossen werden. Dieses gilt auch für Starkregenereignisse. Durch den zusätzlichen Verkehrsknoten steigt die mögliche Gefahr von Unfällen mit Auswirkung auf die Dolinen.</p> <p>4. Die RiStWag, Ausgabe 2016 ist für die Planung, Bauausführung und Betrieb einzuhalten. Die hieraus abzuleitenden Maßnahmen sind im weiteren Verlauf des Verfahrens sicherzustellen.</p> <p>Hierzu gehören die passiven Maßnahmen hinsichtlich der Entwässerung und des Schutzes vor Auswirkungen von Unfällen auch entlang des Radweges an der L1362 im Bereich der Doline.</p> <p>5. Die südliche Erschließungsstraße (Sackgasse, im Wesentlichen auf Flst. 2042) trennt die bisherige gemeinsame Nutzung als Parkplatz auf. Im Hinblick auf die Nähe dieser Fläche zur Doline (Grundwasserschutz) bittet die ASG um Auskunft über die zukünftig geplante Nutzung und mögliche Abstimmung zu Pkt. 4 dieses Schreibens.</p> <p>6. Im Sinne der Grundwasserneubildung sollten zusätzliche Versiegelungen auf das notwendigste Maß beschränkt bleiben.</p>	<p>Kenntnisnahme Während der Herstellung der Erschließungsanlagen werden Maßnahmen getroffen, die verhindern, dass Wasser in die Dolinen fließt.</p> <p>Der Umweltbericht wird hinsichtlich des Gefährdungspotentials ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gemeinde wird mit der ASG Abstimmungsgespräche führen. Hierbei wird Auskunft über die zukünftig geplante Nutzung gegeben.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
---	--

<p>Das Bebauungsplanvorhaben der Gemeinde Jettingen berührt einen empfindlichen Punkt des Grundwasserschutzes und berücksichtigt die damit verbundenen Belastungen nicht ausreichend. Sehr wohl versteht die ASG städtebauliche Interessen der Gemeinde und die positive Entwicklung der Flächen. Aus Sicht des Grundwasserschutzes stellt die neue Zufahrt von der L1362 bei Bauausführung und im Betrieb eine Belastung dar.</p>	<p>Gemäß § 7 der Rechtsverordnung kann die örtlich zuständige Wasserbehörde auf Antrag von den Verboten der Rechtsverordnung Befreiung erteilen, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist oder durch besondere Schutzvorkehrungen sicher und dauerhaft verhindert werden kann und wenn überwiegend Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichungen mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Grundwasserschutzes, vereinbar ist.</p>
<p>15 Stadt Herrenberg, - Stadtentwicklung - Marktplatz 1, 71083 Herrenberg Schreiben vom 02.11.2018</p> <p>Die Stadt Herrenberg hat keine Anregungen zum Bebauungsplan.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>16 Gemeinde Bondorf Hindenburgstraße 33 Schreiben vom 02.11.2018</p> <p>Zu dem vorgelegten Entwurf hat die Gemeinde Bondorf keine Bedenken und Anregungen.</p>	
<p>17 Zweckverband Gäuwasserversorgung Hindenburgstraße 33, 71149 Bondorf Scheiben vom 02.11.2018</p> <p>Nach Prüfung der überlassenen Unterlagen können wir mitteilen, dass wir von der Planung nicht betroffen sind, da sich im direkten Planbereich keine Versorgungsanlagen der GWV befinden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>18 INGpark Nagold Gäu, Geschäftsführung</p>	

<p>Marktstraße 27-29, 72202 Nagold Schreiben vom 05.11.2018</p>	
<p>Der INGpark hat keine Einwände gegen den Bebauungsplan.</p>	Kenntnisnahme
<p>19 Regierungspräsidium Stuttgart Ref 16.3 – Kampfmittelbeseitigungsdienst BW, Pfaffenwaldring 1, 70569 Stuttgart, Schreiben vom 06. November 2018</p>	
<p>Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtsforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.</p>	Kenntnisnahme
<p>Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen.</p>	Kenntnisnahme
<p>Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können auch unter www.rp-stuttgart.de (->Service->Formulare und Merkblätter) gefunden werden. Bitte beachten Sie hierzu auch den Anhang. Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zur Zeit mind. 32 Wochen ab Auftragseingang. Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich. Bitte sehen Sie von Nachfragen diesbezüglich ab.</p>	Kenntnisnahme
<p>Weiterhin weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich aufgrund der VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innen-ministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABI. S. 342) die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungs-</p>	Kenntnisnahme

<p>dienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken. Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen. Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gern persönlich zur Verfügung.</p> <p>20 METRO PROPERTIES GmbH & Co. KG Mainzerstraße 180, 66121 Saarbrücken Schreiben vom 12. Dezember 2018</p> <p>Wir werden keine weitere Stellungnahme zum Bebauungsplan abgeben.</p> <p>Jettingen, den 12.02.2019</p> <p style="text-align: center;">Burkhardt Bürgermeister</p>	<p>Kenntnisnahme Keine Parkplatzplanung Keine Angabe zur gewünschten Position der Zu- und Ausfahrten. Flexible Gestaltung der Zu- und Ausfahrt im Bereich westlich des real-Markts.</p>
--	---